

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/396/2021		
Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960 hier: Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbebauungsplan Neuenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	22.06.2021	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	24.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	29.06.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Im Jahre 1960 ist der Teilbebauungsplan Neuenkirchen in Kraft getreten. Er legt neben vereinzelt Baufenstern, Flächen für Gärtnereien, den Friedhof, den Pfarrgarten und für eine Parkfläche fest. Angaben zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung fehlen, im Weiteren ist sein Geltungsbereich nicht klar definiert (siehe Anlage Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960).

Da dieser einfache Bebauungsplan sehr wenige Festsetzungen enthält, wurden Baugesuche nach Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück in den vergangenen Jahren nach den Festsetzungen des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt und genehmigt.

Der Landkreis Osnabrück fordert nun die ordnungsgemäße Aufhebung dieses noch rechtskräftigen Teilbebauungsplans ein. Künftig soll der Geltungsbereich bauordnungsrechtlich als § 34er – Gebiet bewertet werden. Der Aufhebungsbereich ist ca. 21 ha groß.

Gemäß den Ausführungen des Deutschen Bundestages zum Sachstand „Rechtslage zu funktionslos gewordenen Bebauungsplänen“ kann die Gemeinde Neuenkirchen einen Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 8 BauGB nach den Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen aufheben. Dieses Aufhebungsverfahren umfasst insbesondere den Aufstellungsbeschluss, der ortsüblich bekannt zu machen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann

(§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB), die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB, bei der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch eine öffentliche Auslegung erfolgen muss, sowie den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück kann der Teilbebauungsplan Neuenkirchen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat für die Erstellung der Auslegungsunterlagen Honorarangebote von 3 Planungsbüros angefordert. Die Auswertung ergab, dass das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Teilbebauungsplans Neuenkirchen von 1960 gefasst. Der Planungsauftrag ist an das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten belaufen sich auf etwa 5.000 €. Sie sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.